



## Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

## für die 380-kV-Leitung Emden\_Ost – Conneforde 6. Planänderung nach Planfeststellung Teilrückbau Mast 52 am Timmeler Meer, Gemeinde Großefehn

Aktenzeichen: 4115-05020-221

I.

Die TenneT TSO GmbH hat für das o. g. Planänderungsverfahren die Durchführung eines Anzeigeverfahrens nach den §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst den Teilrückbau des Freileitungsmastes Nr. 52 der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Emden – Conneforde zur weiteren Nutzung als Aussichtsplattform. Die Leitung ist Teil des Planfeststellungsvorhabens 380-kV-Leitung Emden\_Ost – Conneforde (LH-14-323). Gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 21. August 2019 ist die Vorhabenträgerin u. a. zum vollständigen Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung verpflichtet. Gegenstand des Antrages ist die Befreiung des Bestandsmasten Nr. 52 der 220-kV-Leitung aus der vorgenannten Rückbauverpflichtung. Zweck der Befreiung ist es, den Bestandsmasten Nr. 52 nicht vollständig zurückzubauen. Stattdessen soll der Mast zum Teil erhalten bleiben und als Aussichtsplattform genutzt werden. Für den Teilrückbau werden die beiden Traversen des Bestandsmasten vollständig demontiert und der obere Teil des Mastes (Mastschaft) wird bis zu einer Höhe von 15,30 m zurückgebaut, d. h. er wird um etwa zweidrittel eingekürzt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Dabei war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen, da in dem ursprünglichen Verfahren (Az.: P216-05020-22/EmCo) bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand der Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 UVPG), des Standorts des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 UVPG) sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 3 UVPG) durchgeführt.

Dabei wurden die von der TenneT TSO GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, nicht entstehen.





II.

Das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht Grundstücke in der Gemeinde Großefehn.

III.

Durch die Rückbaumaßnahmen entstehen insbesondere für die Wohn-/ Wohnumfeldfunktionen Entlastungswirkungen des Schutzgutes Menschen. Durch die vollständige Entfernung der Leiterseile, der Traversen sowie dem eigentlichen Teilrückbau des Mastes auf 15,30 m, findet weiterhin eine Verbesserung der Bestandssituation auf die umliegenden Siedlungsstrukturen der Gemeinde Großefehn statt. Die visuelle Wirkung auf den Menschen wird somit auch im Bereich des nur teilrückgebauten Mastes deutlich verringert. Die temporären Auswirkungen auf das **Schutzgut Menschen** durch die Baumaßnahmen (Schall- und Staubemissionen, Unterbrechung von Wegebeziehungen) entsprechen weiterhin denen des Planfeststellungsbeschlusses vom 21. August 2019 (Az.: P216-05020-22/EmCo).

Der Mast 52 der 220-kV-Bestandsleitung befindet sich innerhalb eines Birken- und Zitterpappelpionierwaldes; die Zuwegung führt am Rand des Waldbestandes entlang. Zum Schutz der Gehölzbestände werden im Umfeld der Maststandorte grundsätzlich im Bereich von Gehölzflächen weder Baumaschinen aufgestellt noch Bautätigkeiten durchgeführt. Die Vormontage und das Errichten des Mastes erfolgen von gehölzfreien Flächen aus. Im Übrigen wird auf die Maßnahme S1 des Ausgangsplanfeststellungsbeschlusses verwiesen. Entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut Pflanzen** werden damit nicht ausgelöst.

Auf das **Schutzgut Tiere** sind durch den verbleibenden Teilmasten ebenfalls keine entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Dies begründet sich dadurch, dass es durch die Änderung zu keinem zusätzlichen Habitatverlust kommt. Der Eingriff bzw. die Störung von Tieren durch die Baumaßnahme ist zudem durch die geringere Intensität bzw. kürzere Bauzeit (Fundamente bleiben im Boden) als geringer zu bewerten.

Das Landschaftsbild wird durch den vollständigen Leitungsrückbau inklusive Leiterseilen und Masten mit Ausnahme des Mastes Nr. 52 im Vergleich zum aktuellen Bestand deutlich entlastet. Der Mast 52 wird optisch nicht nur kleiner, sondern durch den Rückbau der Traversen auch deutlich schlanker und somit unauffälliger in der Landschaft. Durch die umgebenden, zum Teil hohen Gehölze wird der teilrückgebaute Mast Nr. 52 in Zukunft weniger sichtbar sein als zuvor im Bestand. Erhebliche Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut Landschaft** sind daher nicht zu erwarten.

Durch den Teilrückbau des Mastes verbleibt auf dem Grundstück eine dauerhaft versiegelte Fläche von ca. 2 m² durch die Pfahlfundamente. Entgegen des Planfeststellungsbeschlusses wird die Fläche somit nicht entsiegelt. Die kleinflächige zusätzlich verbleibende versiegelte Fläche steht einer Vielzahl an entsiegelten Flächen gegenüber. Insgesamt ist die Fläche von 2 m² nicht in der Lage erhebliche Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut Boden** auszulösen.





Der Teilrückbau führt zu einer dauerhaften verbleibenden Flächeninanspruchnahme von ca. 53 m² ruderalisierter Fläche unterhalb des Mastes gegenüber den bereits planfestgestellten Unterlagen. Die Flächeninanspruchnahme entspricht einer dauerhaft verbleibenden versiegelten Fläche von ca. 2 m² durch das Mastfundament. Die kleinflächige zusätzlich verbleibende versiegelte Fläche sowie die durch den Maststandort überbaute Fläche stehen einer Vielzahl an entsiegelten bzw. rekultivierten Flächen gegenüber. Insgesamt ist die Fläche von 2 m² bzw. ca. 53 m² nicht in der Lage erhebliche Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut Fläche** auszulösen.

Auswirkungen auf die weiteren UVP-Schutzgüter sind mit der Planänderung nicht verbunden.

Nach überschlägiger Prüfung ist abschließend festzustellen, dass das Änderungsvorhaben nur in geringem Umfang Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft, Boden und Fläche hat.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht für die Planänderung nicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG).

i. A.

gez. D. Schneider, 01.08.2023